

# **Badeordnung für das Hallenbad des Marktes Markt Schwaben**

Der Markt Markt Schwaben erläßt aufgrund der Satzung über die Benutzung des Hallenbades des Marktes Markt Schwaben folgende

## Badeordnung:

### § 1 Allgemeines

Neben der zugrundeliegenden Satzung stellt diese Badeordnung Regeln für den geordneten Betrieb des Hallenbades mit Sauna und Solarium auf.

## Abschnitt A Regelungen für Hallenbad, Sauna und Solarium

### § 2 Benutzung

- (1) Kinderwagen können nicht in das Bad mitgebracht werden; sie sind im Vorraum abzustellen.
- (2) Das Kinderplanschbecken darf vorrangig nur von Kindern unter 7 Jahren benutzt werden.
- (3) Das Hallenbad darf nur über die hierfür vorgesehenen Gänge betreten und verlassen werden.
- (4) Vor dem Weg von den Umkleidekabinen zu den Badeanlagen müssen die Straßenschuhe abgelegt werden.

### § 3 Aufbewahren der Kleidung

- (1) Zum Aus- und Ankleiden sind die vorgesehenen Umkleidekabinen zu benutzen. Behindertenumkleiden sind ausschließlich Behinderten vorbehalten. Während des Aus- und Ankleidens sind die Kabinen zu schließen. Die Kleidung und sonstige Gegenstände sind in den verschließbaren Garderobenschränken aufzubewahren. Benützte Garderobenschränke sind nach Einwerfen der am Kassenautomaten erhältlichen Pfandmarke zu versperren. Der Schlüssel ist abzuziehen.
- (2) Jeder Badegast ist verpflichtet, den Garderobenschrankschlüssel am Band sichtbar am Hand- oder Fußgelenk zu tragen.
- (3) Bei Verlust des Schlüssels wird der Schrankinhalt erst nach eingehender Überprüfung durch das Aufsichtspersonal und genauer Beschreibung durch den Benutzer

ausgegeben. Der Benutzer hat die Kosten für den Ersatz des Schlüssels sowie die Einbaukosten für ein neues Schloß zu tragen.

#### § 4 Badekleidung, Körperreinigung

- (1) Die Benutzung des Hallenbades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Vor Benutzung der Schwimmbecken hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.
- (2) Außerhalb der Bade-, Wasch- und Umkleieräume, des Kiosks, der Sauna, des Solariums und der Liegewiese ist der Aufenthalt nur in normaler Kleidung gestattet.
- (3) Badekleidung sowie Handtücher dürfen im Schwimmbecken und in der Sauna nicht ausgewaschen oder ausgewunden werden; hierfür sind die vorgesehenen Waschgelegenheiten zu benutzen. In den Schwimm-, Tauch- und Fußbecken dürfen Bürsten, Seifen und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.
- (4) Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens, der Tauchbecken und der Ruheliegen ist untersagt.

#### § 5 Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Reinlichkeit im Schwimmbad gefährden kann. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Einrichtungen des Hallenbades sind sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Beschädigungen oder Verunreinigungen, die festgestellt werden, sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden. Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen und mutwilligen Beschädigungen werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (3) Im Hallenbad einschließlich Sauna und Liegewiese ist insbesondere nicht gestattet:
  1. das Lärmen, Musizieren und der Betrieb von Tonwiedergabegeräten sowie das Singen und Pfeifen, wenn dies geeignet ist, andere Badegäste zu stören;
  2. das Mitbringen und Verzehren von Speisen und Getränken jeglicher Art, ausgenommen im Vorraum oder Kioskbereich;
  3. Verunreinigung der Bäder und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken;
  4. das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen;
  5. das Umkleiden außerhalb der Umkleidekabinen bzw. -räume;
  6. das Mitbringen von zerbrechlichen oder sonstigen gefährlichen Gegenständen (ausgenommen Brillen sowie Spielsachen) in die Vorreinigungsräume;
  7. das Rauchen, ausgenommen im Vorraum;
  8. der Genuß von Kaugummi;
  9. das Betreten der Dienst-, Personal- und technischen Räume ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals;
  10. Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dgl.), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen;
  11. Mitbringen von Tieren;
  12. Betreten des Hallenbades mit Straßenschuhen.

## § 6 Benutzungsregelungen

- (1) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
- (2) Die Benutzer sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Sportliche Schwimmarten (z.B. Kraul oder Butterfly) können insbesondere bei starker Belegung vom Aufsichtspersonal zeitweise untersagt werden.

Stets untersagt ist es:

1. andere Benutzer unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen oder zu gefährden;
2. auf dem Badeumgang (Naßbereich) zu laufen, an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen oder auf das Trennungsseil zu steigen;
3. Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu behindern;
4. Spielgeräte, Schnorchelgeräte, Schwimmflossen, Taucherbrillen und sonstige gefährliche oder störende Tauchgeräte zu verwenden;
5. von den Beckenrändern in das Schwimmbecken zu springen;
6. Ballspiele zu veranstalten;
7. sich bei Veränderungen der Wassertiefe im Bereich des Hubbodens aufzuhalten;
8. Übungsringe, Schwimmflügel und ähnliche Hilfsmittel außerhalb des Nichtschwimmerteils des Schwimmbeckens zu verwenden;
9. Rettungsgeräte ohne Notfall zu verwenden;
10. die Holztribüne im nassen Zustand zu betreten.

Das gemeindliche Aufsichtspersonal kann im Einzelfall von Nr. 4, 5, 6, und 8 Ausnahmen zulassen, wenn der öffentliche Badebetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Ausgenommen von dem Verbot nach Nr. 8 sind ferner medizinische Schwimmhilfen. Diese dürfen von Personen (ausgenommen Nichtschwimmern) nach Anmeldung beim Schwimmmeister auch im Schwimmerbereich, ansonsten nur im Nichtschwimmerteil benutzt werden.

Abweichend von Nr. 4 dürfen durch Kinder bis 10 Jahre Taucherbrillen in geprüfter Ausführung (Sicherheitsglas) verwendet werden.

## § 7 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich beim Badepersonal abzugeben. Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

## § 8 Haftung des Marktes

- (1) Die Benutzung des Hallenbades einschließlich der zugehörigen Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Der Markt Markt Schwaben haftet bei Personen- und Sachschäden nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

(2) Der Markt Markt Schwaben haftet insbesondere nicht:

1. für den Verlust von Geld- und Wertsachen,
2. für Schäden, die den Benutzern durch Dritte zugefügt werden,
3. für Schäden infolge eines verlorenen Garderobenschlüssels,
4. für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Badeeinrichtungen entstehen,
5. für Beschädigungen an den auf den vorhandenen Parkplätzen abgestellten Fahrzeugen und für Schäden durch Diebstahl.

(3) Schadensersatzansprüche müssen unverzüglich dem Aufsichtspersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschußfrist von 14 Tagen beim Markt Markt Schwaben geltend gemacht werden.

#### § 9 Haftung der Benutzer

Die Benutzer haften dem Markt nach den gesetzlichen Vorschriften für vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden.

#### Abschnitt B Weitere Regelungen für den Sauna-Bereich

#### § 10 Wäschebenutzung

- (1) Für die Benutzung der Sauna wird vom Markt keine Wäsche ausgegeben.
- (2) Saunabesucher haben mindestens 2 eigene Handtücher mitzubringen. Andere Sitzunterlagen sind nicht gestattet.

#### § 11 Vorreinigung

- (1) Jeder Saunagast muß sich vor dem Beginn des Saunabades gründlich reinigen. Haarewaschen ist nur unter der Dusche gestattet.
- (2) Glasflaschen und andere Glassachen dürfen nicht in die Vorreinigungs-/Duschräume, Sauna- und Kaltwasserräume mitgenommen werden.

#### § 12 Verhalten im Sauna-Raum

- (1) Die Benutzung des Sauna-Raumes ist nur mit einem ausreichend großen Liegehandtuch gestattet, um Verunreinigungen der Bänke durch Schweiß zu vermeiden. Die Handtücher sind beim Verlassen des Sauna-Raumes mitzunehmen. Das Trocknen von Handtüchern oder Wäsche im Sauna-Raum oder auf Heizkörpern anderer Räume ist untersagt.

- (2) Steuerungseinrichtungen der Sauna dürfen nur vom Aufsichtspersonal bedient werden.
- (3) Die Rücksicht auf andere Badegäste verlangt ruhiges Verhalten im Sauna-Raum.
- (4) Wasseraufgüsse auf den Ofen werden nur vom Sauna-Personal durchgeführt. Der Aufguß erfolgt in der Regel jede volle Stunde.
- (5) Das Mitbringen von stark riechenden Essenzen, Alkohol usw. ist nicht gestattet.

### § 13

#### Verhalten im Abkühl-/Kaltwasserraum

- (1) Der Mißbrauch von Kneippschläuchen und Körperduschen ist untersagt.
- (2) Vor Benutzung des Eintauchbeckens ist der Körper von Schweiß zu reinigen.
- (3) Jede Wasservergeudung und das gleichzeitige Offenhalten mehrerer Brausen zur wechselseitigen Benutzung ist zu vermeiden.
- (4) Fußwärmebecken dienen nur der Erwärmung der Füße und der Kreislaufwirksamkeit und nicht der Reinigung.

### § 14

#### Bedienung der Saunaeinrichtungen

Die Betätigung der technischen Anlagen hat ausschließlich durch das Badepersonal zu erfolgen.

### Abschnitt C Schlußbestimmungen

### § 15

#### Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Markt Schwaben, den 08.07.1997

MARKT MARKT SCHWABEN

Huber  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Badeordnung wurde am 08.07.1997 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus, Zi.Nr. 109, zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.07.1997 angeheftet und am 11.08.1997 wieder entfernt.

Außerdem wurde die Niederlegung im Amtsblatt des Landkreises Ebersberg vom 18.07.1997, Nr. 17, sowie im Falkenkurier, Nr. 13/97, bekanntgegeben.

Markt Schwaben, 28.08.1997

MARKT MARKT SCHWABEN  
In Vertretung

Romir  
2. Bürgermeister